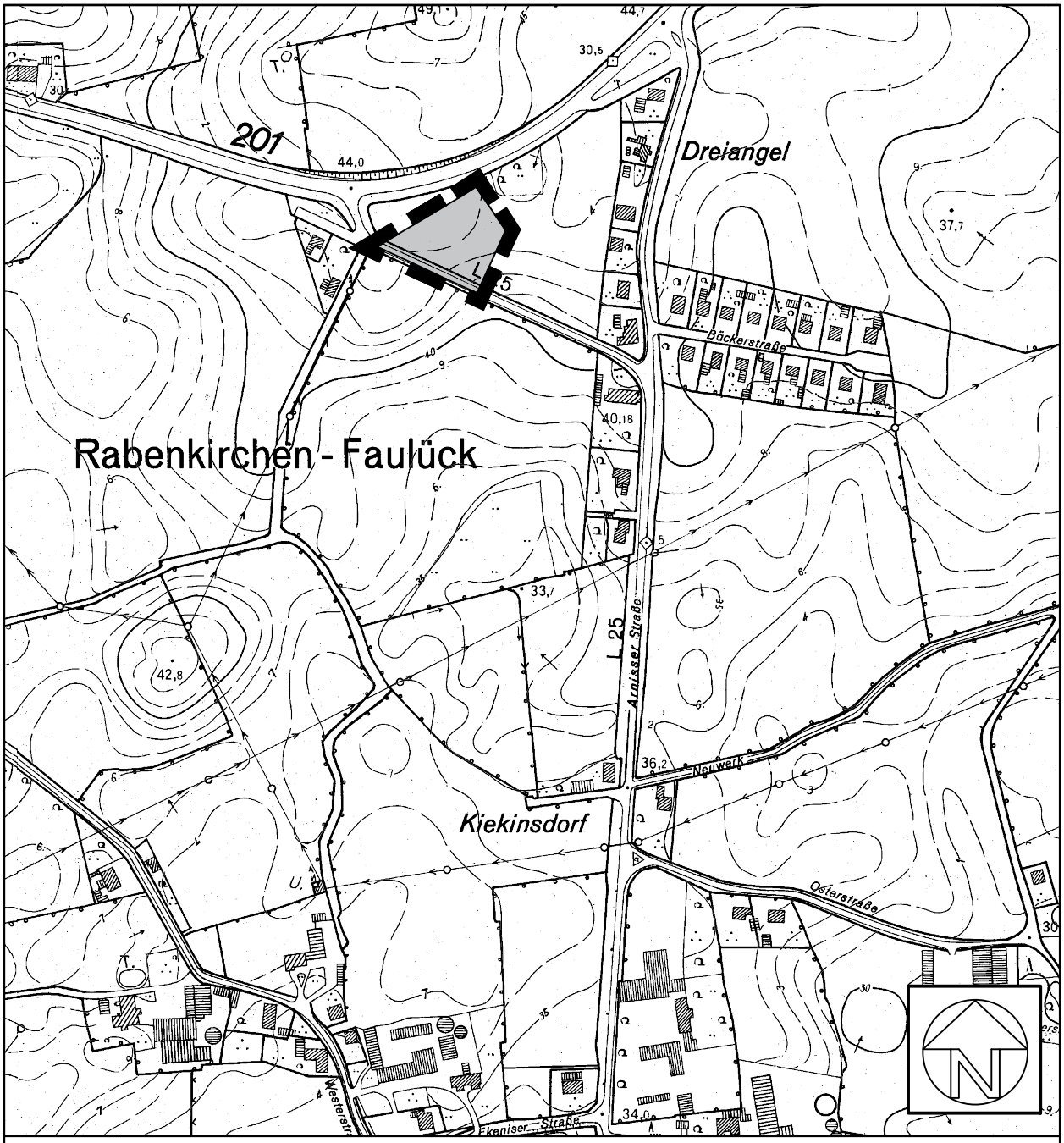

Übersichtskarte M = 1 : 5.000 © GeoBasis-DE/LVermGeo SH (www.LVermGeoSH.schleswig-holstein.de)

Gemeinde Rabenkirchen-Faulück: B-Plan Nr. 9

für das Gebiet "zwischen der B 201 und der Arnisser Straße"

(Neubau Feuerwehrgerätehaus)

Begründung

PLANUNGSBÜRO
FÜR STADT UND REGION
CAMILLA GRÄTSCH ▪ SÖNKE GROTH GbR

BALLASTBRÜCKE 12 24937 FLENSBURG
FON 0461 / 254 81 FAX 0461 / 263 48 INFO@GRZWO.DE

Gemeinde Rabenkirchen Faulück
(Amt Kappeln-Land, Kreis Schleswig-Flensburg)

Bebauungsplan Nr. 9

für das Gebiet „zwischen der B 201 und der Arnisser Straße“
(Neubau Feuerwehrgerätehaus)

Begründung

1. Lage und Umfang des Plangebietes

Das ca. 0,46 ha große Plangebiet liegt in der westlichen Spitze einer nördlich der Ortslage von Faulück, unmittelbar an der B201 gelegenen, dreieckigen Ackerfläche. Die östliche Grenze der Ackerfläche bilden die Wohngrundstücke der an der Arnisser Straße liegenden Siedlung „Dreiangel“. Entlang der südlichen Grenze des Areals verläuft eine Feldhecke.

2. Planungserfordernis

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ist 1971 durch Zusammenlegung der beiden Gemeinden Rabenkirchen und Faulück entstanden. Bis heute betreibt die Gemeinde in beiden Ortsteilen jeweils eine Feuerwehr mit eigenem Feuerwehrgerätehaus (FGH). Die Gemeindevertretung hat im Einvernehmen mit den beiden Wehren die Zusammenlegung zu einer Feuerwehr beschlossen.

Die heutigen Anforderungen an ein FGH mit Fahrzeughalle, Schulungsraum, Sanitärräumen etc. sind so anspruchsvoll, dass eine kleine Gemeinde schon mit dem Bau nur eines FGH und der Anschaffung eines zeitgemäßen Einsatzfahrzeugs an ihre Leistungsgrenze gelangt. Eine Modernisierung der derzeitigen Standorte, die in den jeweiligen Ortsmitten der Ortsteile Rabenkirchen und Faulück gelegen sind, schließt die Gemeinde schon aufgrund der einsatztaktischen Notwendigkeit eines zentralen Standortes aus.

Vornehmlich wegen dieser einsatztaktischen Gründe hat sich die Gemeinde für den Standort „Dreiangel“ mit guter Erreichbarkeit aller Ortsteile der Gemeinde und guter verkehrlicher Anbindung an die B 201 entschieden. Zudem ist die Wahl des Standortes auch ein „Politikum“ dahingehend, dass bei Zusammenlegung der bislang eigenständigen Wehren der beiden Hauptorte nur ein „neutraler“ Standort ohne Bevorzugung des einen oder anderen Ortsteils in Frage kommen kann.

Der ausgewählte Standort befindet sich im Außenbereich. Nach § 35 BauGB ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Somit ist die Aufstellung eines B-Plans (wie auch die Änderung des Flächennutzungsplanes, vgl. Kap. 3.2) erforderlich.

3. Entwicklung der Planung

3.1 Landesplanung

Die Planungsabsicht der Gemeinde war der Landesplanungsbehörde am 27.09.2018 angezeigt worden. In der daraufhin ergangenen Stellungnahme vom 09.01.2019 wird zwar zunächst bestätigt, dass der Planung Ziele der Raumordnung erkennbar nicht entgegenstehen würden. Es wird aber herausgestellt, dass der in Aussicht genommene Außenbereichs-Standort in einem Konflikt mit den im Landesentwicklungsplan (LEP)[1] dargelegten Grundsätzen einer geordneten, unter städtebaulichen, ökologischen und landschaftlichen Aspekten verträglichen Siedlungsentwicklung, steht. Demnach sind die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden und neue Bauflächen an vorhandene Strukturen anzuschließen. Deshalb wird auf das Erfordernis einer Prüfung alternativer Standorte nach städtebaulichen Kriterien verwiesen[2].

3.2 Flächennutzungsplan

Bebauungspläne sind nach § 8 Abs.2 BauGB regelmäßig aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Das zur Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche vorgesehene Baugrundstück ist im wirksamen FNP als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen. Daher wird parallel zum Bebauungsplan Nr.9 die 1. Änderung des FNP aufgestellt. Entsprechend den Zielsetzungen des Bebauungsplanes ist dort fortan die Darstellung der allgemeinen Art der Nutzung als Fläche für den Gemeinbedarf und als Maßnahmenfläche vorgesehen. Der Bebauungsplan wird somit aus dem FNP entwickelt sein.

3.3 Standortfindung

Im Rahmen der Standortsuche wurden seitens der Gemeinde verschiedene Alternativen bedacht, aber letztendlich verworfen – auch die von der Landesplanung zur Prüfung vorgeschlagenen Areale südlich der Ekenisser Straße im Ortsteil Faulück und zwischen Dorf- und Rabenkirchenholzer Straße im Ortsteil Rabenkirchen.

Einsatztaktische und sicherheitsrelevante Aspekte sind die entscheidenden Kriterien für die Wahl des Vorhabenstandortes „Dreiangel“. Damit die Erreichbarkeit aller Ortsteile in einer flächenmäßig großen Gemeinde mit nur einer Feuerwehr in der geforderten Vierminuten-Frist gewährleistet ist, muss der Standort für das Feuerwehrgerätehaus möglichst zentral liegen. Der gewählte Standort „Dreiangel“ bietet das Potential, die Distanz zu allen wichtigen Siedlungsschwerpunkten möglichst gering zu halten (vgl. nachstehende Karte).

[1] Vgl. Ziff. 2.7 LEP 2010 bzw. dessen Fortschreibung 2018, dort Kap. 3.9
[2] Demgemäß auch die im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung ergangene Stellungnahme des Referats Städtebau und Ortsplanung (Schreiben vom 14.06.2019).

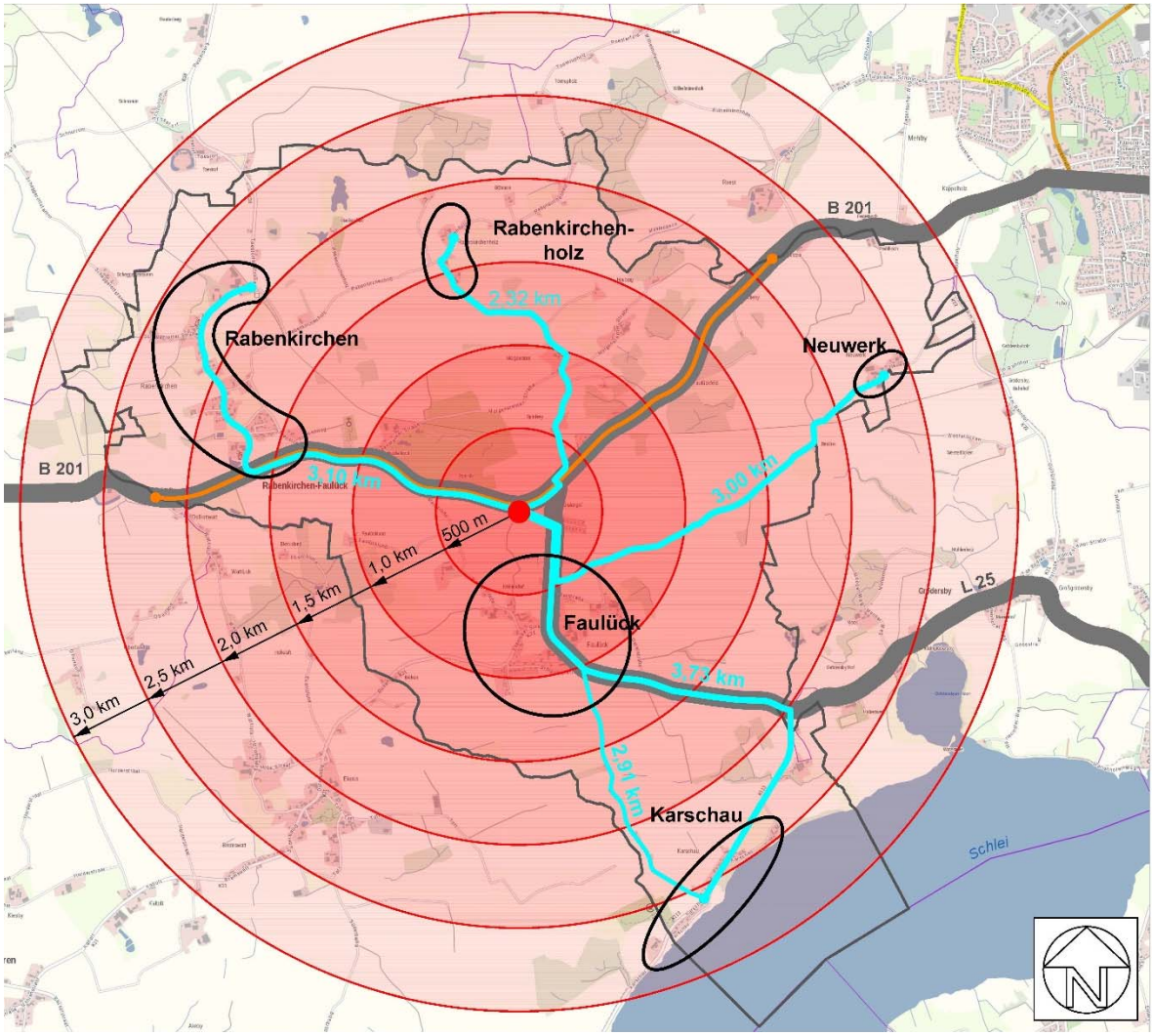

Abb.: Entfernungen vom geplanten Feuerwehr-Standort zu den Ortsteilen o.M.

Zusätzlich erschweren die schmalen Gemeindewege der abgelegenen Ortschaften eine zügige Anfahrt, so dass die Ortsteile Karschau und Rabenkirchenholz nur mit Mühe in der geforderten Zeit erreicht werden können. Auch ist zu bedenken, dass die häufigsten Einsatzgründe Verkehrsunfälle auf der B201 sind.

Ein weiterer Vorteil ist die gut einsehbare Ausfahrt von der Gemeindestraße auf die B 201 in deren Außenbogen. Die auf der B 201 erlaubten 100 km/h werden oft überschritten, was regelmäßig zu gefährlichen Situationen führt. Ein übersichtlicher und sicherer Zufahrtsweg stellt daher ein weiteres wichtiges Kriterium dar.

Die Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse (HFUK) ist von der örtlichen Wehr zu dem Standort befragt worden. Sie hält diesen ebenfalls aus den hier angegeben Gründen für optimal.

Die standortbegründenden Aspekte sind auch städtebauliche Kriterien i.S. einer Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung (§1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB).

Ferner stehen der Gemeinde einige der seitens der Landesplanungsbehörde vorgeschlagenen Flächen ohnehin nicht zu Verfügung. Unabhängig davon stellen aber, wie dargelegt, ohnehin die spezifischen einsatztaktischen Anforderungen das entscheidende Kriterium für die Wahl des Standortes dar: Was nützt ein städtebaulich besser integrierter Standort, der insofern nicht „funktioniert“?

Das von der Gemeinde für den Bau vorgesehene Grundstück konnte per Vorvertrag zu einem angemessenen Preis gesichert werden.

In den Stellungnahmen von Kreis und Land wird außerdem ein Heranrücken des Vorhabenstandortes an die bestehende süd-östlich gelegene Wohnbebauung nahegelegt. Dies würde absehbar zu Konflikten mit den Anwohnern wegen Lärmbelästigung führen; entsprechende Besorgnisse wurden bereits vorgetragen. Lärmimmissionen können insbesondere zu sensiblen Zeiten nachts und am Wochenende durch Einsätze und Übungen auftreten. Daher wird der von der Wohnbebauung abgerückte Standort bevorzugt. Auf die politische Bedeutung eines neutralen, abgesetzten Standortes wurde bereits eingangs (vgl. Kap. 2) verwiesen.

Als weiteres Argument kommt das vom Landesamt für Denkmalpflege[3] vorgetragene „Abgrenzungsbedürfnis“ im Hinblick auf den Umgebungsschutz des südöstlich gelegenen Baudenkmals „Alte Schule“ hinzu (unter größtmöglichem Erhalt der abschirmenden Feldhecke). Beim Heranrücken des Standortes an die vorhandene Bebauung lägen die Grundstücke von Alter Schule und Feuerwehr „über Eck“ unmittelbar benachbart nebeneinander.

Aufgrund der dargelegten Argumente bietet einzig der von der Gemeinde ins Auge gefasste Vorhabenstandort die Voraussetzungen für den Bau des neuen, gemeinsamen Feuerwehrgerätehauses.

4. Planungskonzept / Planungsinhalte

Das Planungskonzept[4] sieht die Errichtung eines winkelförmigen Gebäudes vor. Die verkehrliche Erschließung erfolgt von der anliegenden Gemeindestraße aus. Zufahrten befinden sich an der südwestlichen und südöstlichen Grundstückskante. Die Stellplätze liegen seitlich der Zufahrt und im hinteren Bereich des Grundstückes. Der Hofplatz ist dem Gebäude vorgelagert und bietet ausreichend dimensionierte Aufstellflächen für die Feuerwehrfahrzeuge.

Die Geräte- und Funktionsräume der FFW befinden sich im südöstlichen Gebäudeteil, im westlichen Teil befinden sich Sanitärtrakt, Büro und Schulungsraum samt Küche.

Das Areal soll ringsum eingegrünt werden, im Norden und Westen durch zwei dreieckig zugeschnittene Streuobstwiesen, im Osten durch einen Grünstreifen. An der südwestlichen Grundstücksgrenze, also zur Gemeindestraße hin, bleibt die Feldhecke bis auf Höhe der vorgesehenen Zufahrt erhalten.

Entsprechend den planerischen Zielsetzungen sind im Bebauungsplan folgende Festlegungen zur Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung vorgesehen:

- Für das eigentliche Baurundstück wird die Art der Nutzung festgesetzt nach § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB als Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.
- Das Maß der baulichen Nutzung wird bestimmt durch die Festsetzung der zulässigen Grundfläche (GR) und der Geschossigkeit (Z). Die aus dem Entwurf des Vorhabens (+ Reserve) abgeleitete Grundfläche von 2000 m² für alle baulichen Haupt- und Nebennutzungen entspricht, bezogen auf das Baugrundstück, einer GRZ von 0,79. Die zulässige Grundfläche setzt zugleich den Rahmen für den maximalen Eingriff in den Boden.
- Die überbaubare Grundstücksfläche wird durch ein Baufenster festgesetzt, das gewisse Spielräume für Platzierung und Dimensionierung des Baukörpers einräumt.

[3] Stellungnahme vom 25.11.2019
[4] siehe anlg. Bauzeichnungen, Arch. Nico Harksen, Tarp

- Entlang der nordwestlichen Grenze erfolgt die Festsetzung einer Maßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung „Obstwiese“. Entlang der nord- und südöstlichen Grenze wird eine Maßnahmenfläche „Knickschutzzone“ mit einem Pflanzgebot für einen Knick festgesetzt. Die Maßnahmen dienen der Eingrünung des Plangebietes und zugleich dem Ausgleich für den Eingriff in das Schutzgut Boden bzw. als Ersatz für den straßenseitig zu rodenden Abschnitt der vorhandenen Feldhecke.
- Zur Reduzierung der Bodenversiegelung ist festgesetzt, dass die Standflächen offener Stellplätze versickerungsfähig auszubilden sind.
- Der angrenzende Abschnitt der der Erschließung dienenden Gemeindestraße ist (hälftig) als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Da die Gemeinde Eigentümerin und Bauherrin ist und die Gestaltung des Bauvorhabens somit ohnehin selbst in der Hand hat, soll von der Festsetzung gestalterischer Vorgaben (Örtliche Bauvorschriften nach § 84 LBO) abgesehen werden.

Nachrichtlich übernommen werden die in das Plangebiet hineinragende, das Baugrundstück nur knapp streifende Anbauverbotszone von 20 m nach § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) sowie die an der südlichen Grenze verlaufende, nach § 21 LNatSchG geschützte Feldhecke (soweit sie erhalten wird).

5. Natur und Umwelt

Die sachgerechte Aufbereitung naturschutzfachlicher und sonstiger umweltrelevanter Fragen einschließlich der Ermittlung von Eingriffen und Art und Umfang der erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen erfolgt im Rahmen der in das Bauleitplanverfahren integrierten Umweltprüfung (siehe nachstehend Kap. 6 –Umweltbericht). Die Auswirkungen der Planung auf die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere hinsichtlich der Bilanzierung von Eingriffen und daraus resultierender Ausgleichserfordernisse, sind dabei vertieft untersucht worden.
Demnach bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in einzelne Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung zu treffenden planerischen und sonstigen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umwelt zu gewärtigen sind und dass somit das mit der Planung verfolgte Ziel der Neuaufstellung und Sicherung des Brandschutzes in der Gemeinde mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar ist.

6. Umweltbericht

(Bearbeitung: Büro Naturaconcept, Dipl.-Ing. Alke Buck, Sterup)

6.1 Einleitung

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans

Das Plangebiet liegt zwischen den Ortsteilen Rabenkirchen und Faulück direkt südlich der B201 im Westen einer dreieckigen Ackerfläche.

Planungsziel ist der Neubau eines Feuerwehrgerätehauses an zentraler Stelle im Gemeindegebiet mit guter Erreichbarkeit aller Ortsteile und guter Anbindung an die B201. Es ist die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche mit der Zweckbestimmung Feuerwehrgerätehaus vorgesehen.

Bis jetzt betreibt die Gemeinde in den Ortsteilen Rabenkirchen und Faulück jeweils eine Feuerwehr mit einem Feuerwehrgerätehaus in der jeweiligen Ortsmitte. Beide Feuerwehren sollen zukünftig zusammengelegt werden. Für die Zusammenlegung ist aus einsatztaktischen Gründen ein zentraler Standort erforderlich. Wegen der guten Erreichbarkeit aller Ortsteile und der guten verkehrlichen Anbindung hat sich die Gemeinde für den Standort „Dreiangel“ entschieden.

Der Plangeltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 0,45 ha.

Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes sowie deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung

Fachgesetze

Für das Bebauungsplanverfahren gilt die Eingriffsregelung nach § 1 a (3) Baugesetzbuch (BauGB) und §§ 14, 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG). Darin werden die Belange der Schutzgüter (Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Luft, Landschaftsbild) benannt.
§ 44 (1) BNatSchG definiert die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.
Der Schutz des Bodens ist zudem über das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG), der des Wassers über das Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und das Landeswassergesetz geregelt.
Das Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) gilt für die auf das Plangebiet einwirkenden Immissionen.

Fachpläne

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück (vgl. nachstehende Abb.) ist für die Feldhecke an der Landesstraße das Entwicklungsziel „Erhalt und Pflege von Knicks“ benannt.

Nördlich der B201 sind im Landschaftsplan zwei archäologische Denkmäler dargestellt. Für die Bebauung östlich des Plangebietes an der Arnisser Straße ist als Entwicklungsziel formuliert, dass keine Erweiterung der Siedlungstätigkeit nach Westen sowie dass eine Ortsrandgestaltung mit heimischen Gehölzen erfolgen soll.

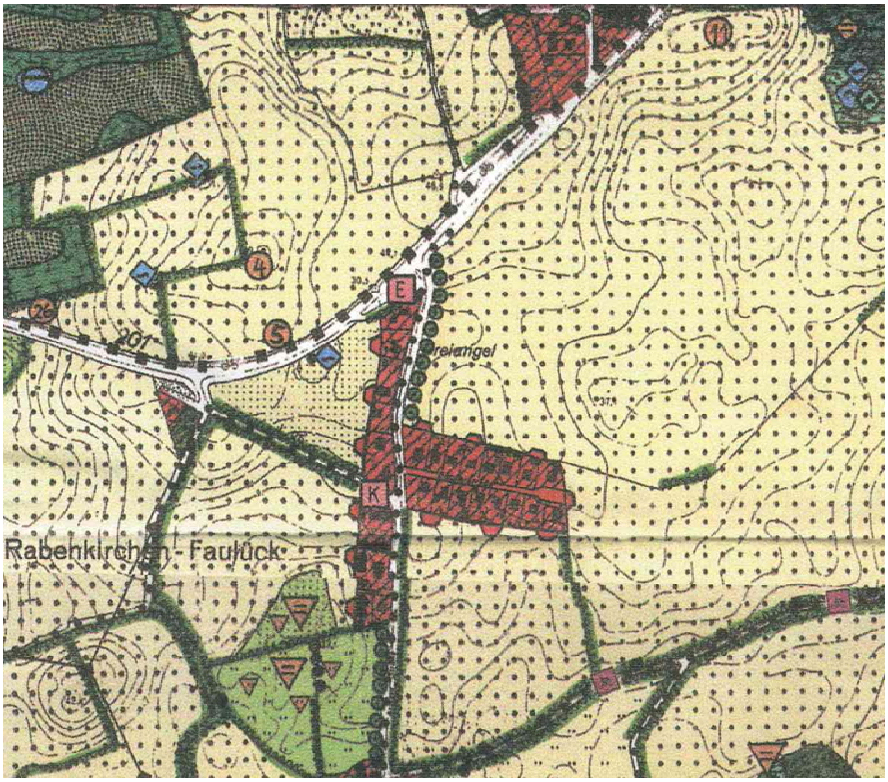

Abb.: Ausschnitt L-Plan Entwicklungskarte o.M.

Schutzgebiete sind in der Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden.

6.2 Bestandsaufnahme des Umweltzustandes sowie Beschreibung der zu erwartenden Auswirkungen

Bestandsaufnahme und Auswirkungen auf die Schutzgüter

Schutzgut Boden

Gemäß Bodenübersichtskarte herrschen im Plangebiet als Bodentypen Pseudogley-Parabraunerden vor.

Gemäß dem Altlastenerlass des Landes Schleswig Holstein (2015) sind mutmaßliche und bekannte schädliche Bodenveränderungen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (§ 4 BBodSchG) im Rahmen der Umweltprüfung zu beschreiben und zu bewerten.
Für die Flächen des Plangebietes sowie die angrenzenden Flächen ergeben sich aus den vorhandenen Unterlagen (Landschaftsplan) keine Hinweise auf bekannte Bodenbelastungen (Altlasten, Altablagerungen)
Die Überprägung des Bodens durch intensive landwirtschaftliche Nutzung wird als Vorbelastung eingestuft.

Bei den vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Freiflächen besteht grundsätzlich eine hohe Empfindlichkeit gegenüber einer Versiegelung durch Überbauung und der damit verbundenen Reduzierung der Oberflächenversickerung.

Eingriff:
- Durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes wird die Erhöhung der Bodenversiegelung im Plangebiet ermöglicht.
- Durch die Versiegelung gehen die Funktionen des Bodens als Filter-, Puffer- und Speichermedium sowie als Standort für Vegetation und als Archiv der Kulturgeschichte verloren.

⇒ Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden werden daher als erheblich eingeschätzt.

Der Eingriff in den Boden durch einen vollständigen Verlust der Bodenfunktionen ist durch entsprechende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu kompensieren. Als Ausgleichsmaßnahme für das Schutzgut Boden ist die Neuanlage einer Streuobstwiese im Westen und Norden des Plangebietes vorgesehen.

Die Untere Bodenschutzbehörde weist darauf hin (Auflage), dass der abzuschiebende Oberboden möglichst auf dem Planungsgrundstück ausschließlich als Oberboden zu verwerten ist[5]. Dies kann hier z.B. durch Verwendung des Bodens für das Andecken des geplanten Knicks geschehen.

Schutzgut Fläche

Gemäß § 1a Abs. 2 BauGB soll mit Grund und Boden sparsam und schonend umgegangen werden. Die Inanspruchnahme von hochwertigen land- oder forstwirtschaftlich genutzten Böden ist zu vermeiden. Bodenversieglungen sollen auf ein unbedingt notwendiges Maß begrenzt werden.
Zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen ist zu prüfen, ob eine Wiedernutzbarmachung von Flächen, eine Nachverdichtung oder andere Maßnahmen zur Innenentwicklung möglich sind.
Da die Feuerwehren Rabenkirchen und Faulück zusammengelegt werden, kommt aus einsatztaktischen Gründen nur ein Standort in Frage, von dem aus alle Ortslagen in annähernd gleicher Zeit erreicht werden können. Es ist kein entsprechend zentral gelegener, baulich vorgeprägter Alternativstandort vorhanden und verfügbar.
Der vorhandene Bedarf kann demnach nur durch die Neuinanspruchnahme von bisher nicht baulich genutzter Fläche gedeckt werden. Diese Inanspruchnahme erfolgt nur im notwendigen Umfang. Die Bodenversiegelung wird durch entsprechende Festsetzungen auf das notwendige Maß begrenzt.

Schutzgut Wasser / Grundwasser

Im Plangebiet befinden sich keine Oberflächengewässer

Über die Grundwasserverhältnisse im Planungsgebiet stehen keine konkreten Daten zur Verfügung.

Eingriff:
Bebauung / Befestigung von max. 2.000 m Boden
- Es wird davon ausgegangen, dass anfallendes Oberflächenwasser nicht auf dem Grundstück versickert werden kann.

⇒ Zur Begrenzung der Versiegelung und des Oberflächenwasser-Abflusses sind Stellflächen versickerungsfähig auszubilden. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Verdunstungs- und Versickerungsanteils (z.B. Mulden) werden im Rahmen des hochbaulichen

[5] Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg vom 17.07.2019

Entwurfs geprüft. Es ist nicht davon auszugehen, dass es durch die zusätzliche Neuversiegelung von 2.000 m² zu Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit des Grundwasserhaushalts kommt. Somit ist kein gesonderter Ausgleich erforderlich.

Schutzgut Pflanzen und Biotope

Das Plangebiet wird derzeit größtenteils als Ackerfläche genutzt. Im Süden des Plangebietes an der L25 befindet sich eine Feldhecke, die dem Biotopschutz nach §21 LNatSchG unterliegt.

Eingriff:

- Aufgrund der erforderlichen Zufahrt und Ausfahrt des Grundstückes müssen 50 m Feldhecke gerodet werden[6].
- Gehölzrodungen sind per Gesetz ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) zulässig.
- Die Rodung der Feldhecke ist im Verhältnis 1:2 auszugleichen (Neuanlage von 100 m Feldhecke/Knick). Da im Plangebiet sinnvoll nur 91 m lineare Gehölzstrukturen anzulegen sind, soll das Defizit von 9 m ausgeglichen werden, indem statt einer Feldhecke ein höherwertiger Knick im Osten und Nordosten des Plangebietes angelegt wird.

⇒ Bei Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung Gehölzrodung) sowie der Ausgleichsmaßnahmen (Ausgleichspflanzungen von Gehölzstrukturen) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen und Tiere zu rechnen.

Schutzgut Tiere

Die Gehölzstrukturen im Plangebiet (Feldhecke) sind von besonderer Bedeutung als Brut-, Überwinterungs- und Nahrungshabitat von zahlreichen Insekten und Vögeln.
Die ackerbaulich genutzte Fläche hat aufgrund der intensiven Nutzung und der Lage an der Bundesstraße keine besondere, sondern nur eine allgemeine Bedeutung für das Schutzgut Tiere.

Artenschutz nach § 44 BNatSchG:

Die artenschutzrechtlichen Verbote gelten für die in Anhang IV a und b der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie für alle europäischen Vogelarten[7]. Ein Verbotstatbestand liegt nicht vor, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt werden kann.

Es wurde eine Abschätzung des Lebensraumpotenzials für bestimmte Artengruppen durchgeführt. Die Analyse erfolgte auf der Grundlage einer Begehung. Vertiefende faunistische Kartierungen wurden nicht durchgeführt.

Aufgrund der vorhandenen Biotopstrukturen Ackerfläche und Gehölzstrukturen werden die Artengruppen Vögel, Fledermäuse und Amphibien näher betrachtet.

Der Großteil des Plangebietes wird als Ackerfläche intensiv genutzt.

[6] Die Genehmigung zur Knickrodung wurde zwischenzeitlich in Aussicht gestellt (Stellungnahme des Kreises Schleswig-Flensburg vom 26.1.2019). Hierzu ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Naturschutzbehörde zu stellen.

[7] siehe Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung, Ziff. 10.2

Durch die bestehende intensive Nutzung sowie die zu zwei Seiten angrenzenden Straßen besteht hinsichtlich des Lebensraumes für Vögel eine Vorbelastung der Fläche. Somit ist mit dem Vorkommen gegenüber Scheuchwirkung besonders empfindlicher Vögel hier nicht zu rechnen.

In den Gehölzstrukturen im Planungsgebiet ist lediglich mit Arten zu rechnen, die in Schleswig-Holstein weit verbreitetet sind und die nicht auf einen speziellen Standort angewiesen sind und somit ausweichen können.

Die zur Umsetzung der Planung erforderlichen Gehölzrodungen (50 m Feldhecke, um eine Zufahrt von der Landesstraße zu ermöglichen) werden durch eine Feldhecke nach Osten (47 m) sowie externe Maßnahmen ausgeglichen.

Per Gesetz sind alle Gehölzrodungen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeit (außerhalb des Zeitraumes vom 01. März bis 30. September) zulässig. Bei Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Rodungszeiten sind erhebliche Beeinträchtigungen von Vogelarten nicht zu erwarten. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände treten damit nicht ein.

In der Feldhecke sind keine Altbäume mit Höhlungen vorhanden, die als Fledermausquartier dienen könnten.

Quartiere von Fledermäusen werden somit voraussichtlich nicht beeinträchtigt.

Es ist nicht damit zu rechnen, dass nach § 44 BNatSchG geschützte Arten durch das Vorhaben beeinträchtigt werden.

Eingriff:

Verlust von Ackerfläche und Gehölzstrukturen (Feldhecke) als Lebensraum von Tieren. Ackerfläche hat nur eine allgemeine Wertigkeit als Lebensraum für Pflanzen und Tiere. Der Verlust von Gehölzstrukturen wird entsprechend ausgeglichen (s. Schutzgut Pflanzen)

⇒ Geringe Beeinträchtigung.

<u>Schutzgut Orts- und Landschaftsbild</u>

Das Plangebiet ist von der Bundesstraße gut einsehbar. Es handelt sich jedoch aufgrund der Vorprägung durch die angrenzenden Straßen nicht um einen hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders hochwertigen Bereich. Es ist eine eingeschossige Bebauung sowie eine Eingrünung zur Bundesstraße durch Anlage einer Streuobstwiese sowie nach Osten durch Anlage einer Feldhecke vorgesehen.

Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung zur freien Landschaft) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu rechnen.

Eingriff:

- Neubau eines eingeschossigen Feuerwehrgerätehauses in einem derzeit landwirtschaftlich genutzten Bereich; aufgrund der Vorprägung durch die angrenzenden Straßen handelt es sich nicht um einen hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders hochwertigen Bereich. Die nächste bauliche Nutzung befindet sich direkt westlich der L25 (Einzelhaus) bzw. ca. 150 m östlich an der Arnisser Straße.
- Es ist eine Eingrünung nach Norden und Westen zur Bundesstraße durch Anlage einer Streuobstwiese sowie nach Osten durch Anlage einer Feldhecke vorgesehen

⇒ Bei Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen (Eingrünung zur freien Landschaft) ist nicht mit erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaftsbild zu rechnen.

Schutzgut Klima und Luft

Das Klima ist als gemäßigtes, feucht-temperiertes, ozeanisches Klima zu bezeichnen.
Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um einen kleineren Teil einer größeren Ackerfläche in der freien Landschaft.

Eingriff:

- Inanspruchnahme eines Teils einer Ackerfläche in der freien Landschaft.

⇒ keine Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft ersichtlich

Biologische Vielfalt

Auf den von der Planung in Anspruch genommenen Flächen ist keine besondere biologische Vielfalt[8] anzunehmen. Da die Erhaltung der Artenvielfalt wesentlicher Bestandteil der biologischen Vielfalt ist, ist hierdurch ein direkter Bezug zu den Bewertungen hinsichtlich der Schutzgüter Pflanzen und Tiere sowie ihrer natürlichen Lebensräume gegeben. Die Auswirkungen der Planung sind demnach als nicht erheblich zu bewerten.

Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen, seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt

Die nächste bauliche Nutzung befindet sich direkt westlich der L25 (Einzelhaus) bzw. ca. 150 m östlich an der Arnisser Straße.
Erholungsfunktionen bestehen auf der Fläche des Plangebietes nicht.
Durch die geplante Nutzung (Feuerwehrgerätehaus) ist nicht mit erheblichen Emissionen zu rechnen. Das Vorhaben selbst dient nicht dem dauernden Aufenthalt von Menschen als Arbeits- oder Wohnstätte, so dass auch nicht von unerträglichen Verkehrslärmimmissionen auszugehen ist.

⇒ Keine Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch ersichtlich

Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Eingriff:

Nach Auskunft des Archäologischen Landesamtes[9] liegt das Plangebiet in einem archäologischen Interessensgebiet; daher ist mit archäologischen Funden zu rechnen. Daher wird ausdrücklich auf § 15 DSchG verwiesen:

- Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist die Denkmalschutzbehörde unverzüglich zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen der Fachbehörde zu sichern. Verantwortlich sind der Grundstückseigentümer und der Leiter der Arbeiten.

Das Landesamt für Denkmalpflege weist auf den Umgebungsschutz für das südöstlich gelegene Kulturdenkmal „Alte Schule hin[10]; um denkmalpflegerische Bedenken ausschließen zu können, wird die größtmögliche Erhaltung der Feldhecke vorausgesetzt. Dies ist hier gegeben.

Es ist nicht mit Auswirkungen auf Kulturgüter oder sonstige Sachgüter zu rechnen.

[8] Nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG handelt es sich dabei um „die Vielfalt der Tier- und Pflanzenarten einschließlich der innerartlichen Vielfalt sowie die Vielfalt an Formen von Lebensgemeinschaften und Biotopen“
[9] Stellungname vom 05.06.2019
[10]

Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Umweltbelangen
Neben den einzelnen Umweltbelangen sind auch die Wechselwirkungen zwischen ihnen zu berücksichtigen. Hier sind Abhängigkeiten zwischen den einzelnen Umweltbelangen zu nennen, die innerhalb der räumlichen Funktionsbeziehung planungsrelevant sein können.

Im Planungsgebiet relevant sind die Wechselwirkungen zwischen
- Boden und Wasserhaushalt
- Vegetation und Eignung als Tierlebensraum (Bedeutung der Gehölzstrukturen als Nahrungs- Brut- und Überwinterungsstandorte)
- Landschaftsbild und Vegetation (Eingrünung)

In der Auswirkungsprognose werden diese Wechselwirkungen bei den einzelnen Umweltbelangen berücksichtigt.

Zusammenfassung der Umweltauswirkungen
Negative Auswirkungen ergeben sich für die Schutzgüter Boden, Fläche, Pflanzen sowie Orts- und Landschaftsbild.

Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
Es sind keine erheblichen Emissionen zu erwarten.
Abfälle zur Beseitigung werden als Restabfall dem Träger der öffentlichen Abfallentsorgung überlassen.
Die Entsorgung des Schmutzwassers erfolgt über den Anschluss an das örtliche Netz.
Das Oberflächenwasser soll vor Ort versickert werden.

Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
Photovoltaikanlagen sind regelmäßig nach § 14 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle oder Katastrophen
Derzeit sind bei Umsetzung der Planung keine Risiken für die menschliche Gesundheit, Kulturgüter oder die Umwelt durch Unfälle und Katastrophen abzusehen.

Auswirkungen der Planung auf das Klima (z.B. Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels
Durch die Umsetzung der Planung werden Freiflächen versiegelt. Die kleinklimatischen Auswirkungen des Vorhabens werden sich bei Durchführung der Planung auf das Plangebiet konzentrieren. Eine Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Folgen des Klimawandels ist derzeit nicht erkennbar.

Kumulative Wirkungen von Planungen in einem engen räumlichen Zusammenhang
Weitere Pläne oder Projekte sind im Wirkraum zurzeit nicht im Verfahren oder in Vorbereitung.

Beschreibung der eingesetzten Techniken und Stoffe
Für die Anlage der Gebäude und versiegelten Flächen werden voraussichtlich nur allgemein häufig verwendete Techniken und Stoffe angewandt bzw. eingesetzt.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung lassen sich nur die Fortführung der bislang ausgeübten Nutzung und damit die Erhaltung des bisherigen Umweltzustandes prognostizieren.

6.3 Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung

Nach § 13 BNatSchG müssen erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft möglichst vollständig vermieden werden. Wenn das nicht möglich ist, muss der Verursacher den Eingriff durch Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahmen kompensieren.

Schutzgut Boden
Es wird eine GR von 2.000 m² festgesetzt. Somit wird eine maximale Neuversiegelung von 2.000 m² ermöglicht.

	Eingriff	**Ausgleichs-verhältnis**	**erforderliche Ausgleichsfläche**
Versiegelung	2.000 m²	0,5	1.000 m²

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden soll nordöstlich und westlich des geplanten Feuerwehrgerätehauses im Plangebiet erfolgen. Hier ist die Anlage einer Streuobstwiese vorgesehen.

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Stellplätze werden versickerungsfähig ausgestaltet.

Ausgleich:

Der Ausgleich für das Schutzgut Boden soll nördlich und westlich des Plangebietes erfolgen.

Es ist vorgesehen, die derzeitige Ackerfläche in eine extensiv genutzte Streuobstwiese umzuwandeln.

Auf der zukünftigen Streuobstwiese ist eine extensive Grünlandfläche zu entwickeln. Es sind mindestens 10 hochstämmige Obstbäume (10-12 cm) verschiedener Arten und Sorten (z.B. Apfel, Kirsche, Zwetschge und Krete (Prunus domestica ssp. insititia) zu pflanzen. Nach Möglichkeit sollten alte und regionale Sorten gewählt werden. Die Fläche soll extensiv (1-2-mal pro Jahr) gemäht werden. Ggfs. ist das Mahdgut zur Aushagerung der Fläche abzufahren. Die Bäume sind mit einem Einzelbaumschutz vor Verbiss zu schützen. Die Ausgleichsfläche hat eine Größe von 1.073 m².

Eingriff Schutzgut Pflanzen

Eingriff:

Folgende Gehölzrodungen sind zur Umsetzung der Planung erforderlich:

- 50 m Feldhecke entlang der Straße, um Ein- und Ausfahrt in das Plangebiet zu ermöglichen.

Ausgleich:

Für die Rodung der Feldhecke ist ein Ausgleich im Verhältnis 1:2 erforderlich. Somit wären 100 m Feldhecke neu anzulegen. Da an der östlichen und nordöstlichen Plangebietsgrenze

sinnvoll nur die Neuanlage von 91 m möglich ist, wird statt einer Feldhecke ein höherwertiger Knick aufgesetzt. Durch die Höherwertigkeit des Knicks gegenüber einer Feldhecke wird das Defizit von 9 m ausgeglichen.

Der neu anzulegende Knick hat eine Länge von 91 m. Der Knick ist mit einer Sohlbreite von mindestens 3 m und einer Höhe von mindestens 1 m anzulegen und 3-reihig als bunter Knick mit heimischen standortgerechten Laubgehölzen zu bepflanzen und dauerhaft zu erhalten. Der neu angelegte Knick ist mit einem Wildschutzzaun vor Verbiss zu schützen.

Eingriff Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Eingriff:

Durch den Neubau des geplanten eingeschossigen Feuerwehrgerätehauses verändert sich das Landschaftsbild im direkten Umfeld des Plangebietes.
Derzeit ist das Plangebiet landwirtschaftlich (Ackerfläche) geprägt. Westlich der L25 befindet sich ein Wohngebäude; ca. 150 m östlich an der Arnisser Straße befindet sich weitere Wohnbebauung. Das Plangebiet ist von der Bundesstraße gut einsehbar. Es handelt sich jedoch aufgrund der Vorprägung durch die angrenzenden Straßen nicht um einen hinsichtlich des Landschaftsbildes besonders hochwertigen Bereich.

Eingriffsvermeidung und -minimierung:

- Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingend auf ein Vollgeschoss festgesetzt.

Ausgleich:

- Eingrünung nach Osten durch einen neu aufzusetzenden Knick (s. Schutzgut Pflanzen)
- Eingrünung nach Nordwesten zur Bundesstraße durch die Neuanlage einer Streuobstwiese (s. Schutzgut Boden)

6.4 Zusammenfassende Darstellung der vorgesehenen Eingriffsvermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen

Vermeidungsmaßnahmen:

Schutzgut Boden

- Stellplätze werden versickerungsfähig ausgestaltet.

Schutzgut Pflanzen

- Ausweisung einer Knickschutzzone zur vorhandenen und verbleibenden Feldhecke entlang der Straße.

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Die Zahl der Vollgeschosse wird zwingend auf ein Vollgeschoss festgesetzt.

Ausgleichsmaßnahmen

Schutzgut Boden

Anlage einer Streuobstwiese im Norden und Westen des Plangebietes.

Schutzgut Pflanzen

- Neuanlage eines Knicks (91 m) im Osten und Nordosten des Plangebietes

Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

- Eingrünung nach Osten durch einen neu aufzusetzenden Knick
- Eingrünung nach Nordwesten zur Bundesstraße durch die Neuanlage einer Streuobstwiese

6.5 Alternative Planungsmöglichkeiten im Geltungsbereich des B-Plans

Aufgrund der planerischen Ziele, des Bestandes und aufgrund der räumlichen Lage ist die Variationsbreite für Planungsalternativen gering.

6.6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der bei der Umweltprüfung angewendeten Methodik

Die Umweltprüfung erfolgt aufgrund von Unterlagen, welche durch die Büros GRZwo Flensburg und Naturaconcept, Sterup erstellt wurden. Hierbei wurde die folgende Arbeitsmethodik angewendet:

- Auswertung vorhandener Fachplanungen und umweltbezogener Stellungnahmen
- aktuelle örtliche Bestandsaufnahmen.

Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Durchführung

Nach § 4c BauGB ist es Aufgabe der Gemeinde, erhebliche Umweltauswirkungen, die sich in Folge der Durchführung der Planung ergeben, zu überwachen. Wie vorangehend ausgeführt, werden als Folge der Planung keine bzw. zumindest keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen erwartet.
Die Fachbehörden sind nach § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, der Gemeinde (auch) nach Abschluss des Planverfahrens über die bei ihnen im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgabenerfüllung anfallenden Erkenntnisse insbesondere hinsichtlich unvorhergesehener Umweltauswirkungen zu unterrichten. Die Gemeinde wird sich ansonsten darauf beschränken (müssen), vorhandene bzw. übliche Erkenntnisquellen und Informationsmöglichkeiten zu nutzen (Ortsbegehungen, Kenntnisnahme von Informationen Dritter).
Die Überprüfung der gesetzlichen Vorgaben aus dem Bau- und dem Naturschutzrecht erfolgt im Wesentlichen durch die unteren Fachbehörden beim Kreis Schleswig-Flensburg.

Abweichung des Planungszieles von der Landschaftsplanung

Der Bereich des Bebauungsplanes weicht von den Inhalten des Landschaftsplanes der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ab. In diesem Fall hat die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück entschieden, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung hinsichtlich der Darstellung einer Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr abzuweichen. Aus Sicht der Gemeinde werden dadurch die Ziele des Naturschutzes nicht erheblich beeinträchtigt. Sie hat der Zielsetzung der künftigen Art der Bodennutzung – Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses zur Sicherung des Brandschutzes- einen Vorrang vor den Belangen des Naturschutzes eingeräumt.
Die Abweichung von den Ergebnissen der Landschaftsplanung der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück begründet die Gemeinde wie folgt:
Der Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück sieht im überplanten Bereich eine Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Feuerwehr nicht vor. Die gemeindliche Landschaftsplanung stellt, bis auf den Erhalt der Feldhecke entlang der Straße, auf der betroffenen Fläche keine speziellen Entwicklungsziele dar.
Aus Sicht der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück ist es im vorliegenden Fall vertretbar, von den Ergebnissen der gemeindlichen Landschaftsplanung abzuweichen, um den Bau eines Feuerwehrgerätehauses an zentraler Stelle im Gemeindegebiet zu ermöglichen.
Das Erfordernis einer Fortschreibung der gemeindlichen Landschaftsplanung wird im vorliegenden Fall durch die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück nicht gesehen.

Zusammenfassung

Die Gemeinde Rabenkirchen-Faulück will mit der Aufstellung des B-Planes Nr. 9 „Neubau Feuerwehrgerätehaus“ die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses an zentraler Stelle im Gemeindegebiet mit guter Erreichbarkeit aller Ortsteile und guter Anbindung an die B201ermöglichen.
Der Bebauungsplan legt durch zeichnerische und textliche Festsetzungen Art, Umfang und Ausgestaltung der künftigen Bebauung und Flächennutzung fest.
Durch die Planung werden zwar Eingriffe in Schutzgüter (Boden, Fläche, Pflanzen, Orts- und Landschaftsbild) vorbereitet, können aber durch die getroffenen planerischen Regelungen ausgeglichen werden. Die Ausgleichsmaßnahmen werden im Plangebiet realisiert (Anlage Streuobstwiese, Anlage Knick). Bei Umsetzung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen werden sich durch die Planung voraussichtlich keine erheblichen Umweltauswirkungen ergeben.

Quellen:

Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)
Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434)
Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465)
Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
Wassergesetz des Landes Schleswig-Holstein (Landeswassergesetz) in der Fassung vom 11. Februar 2008
Bundes-Immissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771)
Gesetz zum Schutz der Denkmale (Denkmalschutzgesetz Schleswig-Holstein) vom 30. Dezember 2014
Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie)
Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie)
Innenministerium und Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume Schleswig-Holstein: Berücksichtigung von Flächen mit Bodenbelastungen, insbesondere Altlasten, in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren (Altlastenerlass); Amtsblatt Schleswig-Holstein 2015 S. 719;
Ministerium für Inneres, ländliche Räume und Integration des Landes Schleswig-Holstein, 2019: Verfahrenserlass zur Bauleitplanung

Landschaftsplan der Gemeinde Rabenkirchen-Faulück

Stellungnahme Archäologisches Landesamt, vom 05.06.2019

Stellungnahme Kreis Schleswig-Flensburg, vom 17.07.2019

Stellungnahme Landesamt für Denkmalpflege, vom 25.11.29

Anhang
Liste heimischer und standortgerechter Knickgehölze
Hartriegel *(Cornus sanguinea)*
Hasel *(Corylus avellana)*
Schlehe *(Prunus spinosa)*
Schwarzer Holunder *(Sambucus nigra)*
Weißdorn *(Crataegus spec.)*
Vogelkirsche *(Prunus avium)*
Feldahorn *(Acer campestre)*
Stieleiche *(Quercus robur)*
Hainbuche *(Carpinus betulus)*
Pfaffenhütchen *(Euonymus europaeus)*
Bergahorn *(Acer pseudoplatanus)*
Rotbuche *(Fagus sylvatica)*
Eberesche *(Sorbus aucuparia)*

7. Erschließung

7.1 Verkehr

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die B 201 von der anliegenden Gemeindestraße aus. Zufahrten/Zugänge direkt zur B 201 sind nicht vorgesehen.
Stellplätze werden bedarfsgerecht auf dem Baugrundstück eingerichtet.

7.2 Ver- und Entsorgung

Die Ver- und Entsorgung des Plangebiets soll durch Anschluss an die entsprechenden örtlichen Netze erfolgen.
Zur Begrenzung der Versiegelung und des Oberflächenwasser-Abflusses sind Stellflächen versickerungsfähig auszubilden. Weitere Maßnahmen zur Erhöhung des Verdunstungs- und Versickerungsanteils werden im Rahmen des hochbaulichen Entwurfs geprüft.
Die Untere Wasserbehörde weist darauf hin, dass die Einleitungsmenge von Niederschlagswasser in ein Verbandsgewässer auf 5 l/s zu begrenzen ist.

8. Flächenbilanz

(Die Flächengrößen sind digital aus der Planzeichnung abgegriffen und auf volle m² gerundet)

Nutzung		**Fläche** [m²]	**Anteil** [%]
Fläche für den Gemeinbedarf		2.522	54,26
Straßenverkehrsfläche		599	12,89
Maßnahmenfläche Knickschutzzone	454 m²		
Obstwiese	1.073 m²	1.527	32,85
Gesamt (= Geltungsbereich)		4.648	100,00

Die Begründung wurde durch Beschluss der Gemeindevertretung vom 09.12.2019 gebilligt.

Rabenkirchen-Faulück, am 04.05.2020

gez. Dreyer
- Bürgermeister -

Anlage: Bauzeichnungen (Lageplan, Ansichten, Grundriss, Schnitte)

Lageplan im M. 1 : 500

NICO HARKSEN

Projekt:	Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 24407 Rabenkirchen-Faulück
Bauherr:	Gemeinde Rabenkirchen Faulück über Amt Kappeln-Land Stadt Kappeln, Reeperbahn 2 24376 Kappeln
Planverfasser:	Nico Harksen, Architekt 24963 Tarp, Im Treenetal 10 Tel.: 04638 / 939 Fax: 04638 / 937

Maßstab: 1 : 500	Datum: 10.12.18	
Änderungen		

Bundesstraße B 201

Straße

Norderfeld

199

Kreis Schleswig-Flensburg
Gemeinde Rabenkirchen-Faulück
Gemarkung Faulück
Flur 4
Flurstück 199 (14390 m²)
175/3 (966 m²)
176/10 (517 m²)

N

Zufahrt

Ausfahrt

PKW-Wehrführer

B. PKW

16 PKW

14 PKW

PKW 37,50

PKW 40,00

ca. 24,76

ca. 29,16

176/10

175/3

59/7

176/16

59/12

59/15

59/16

59/9

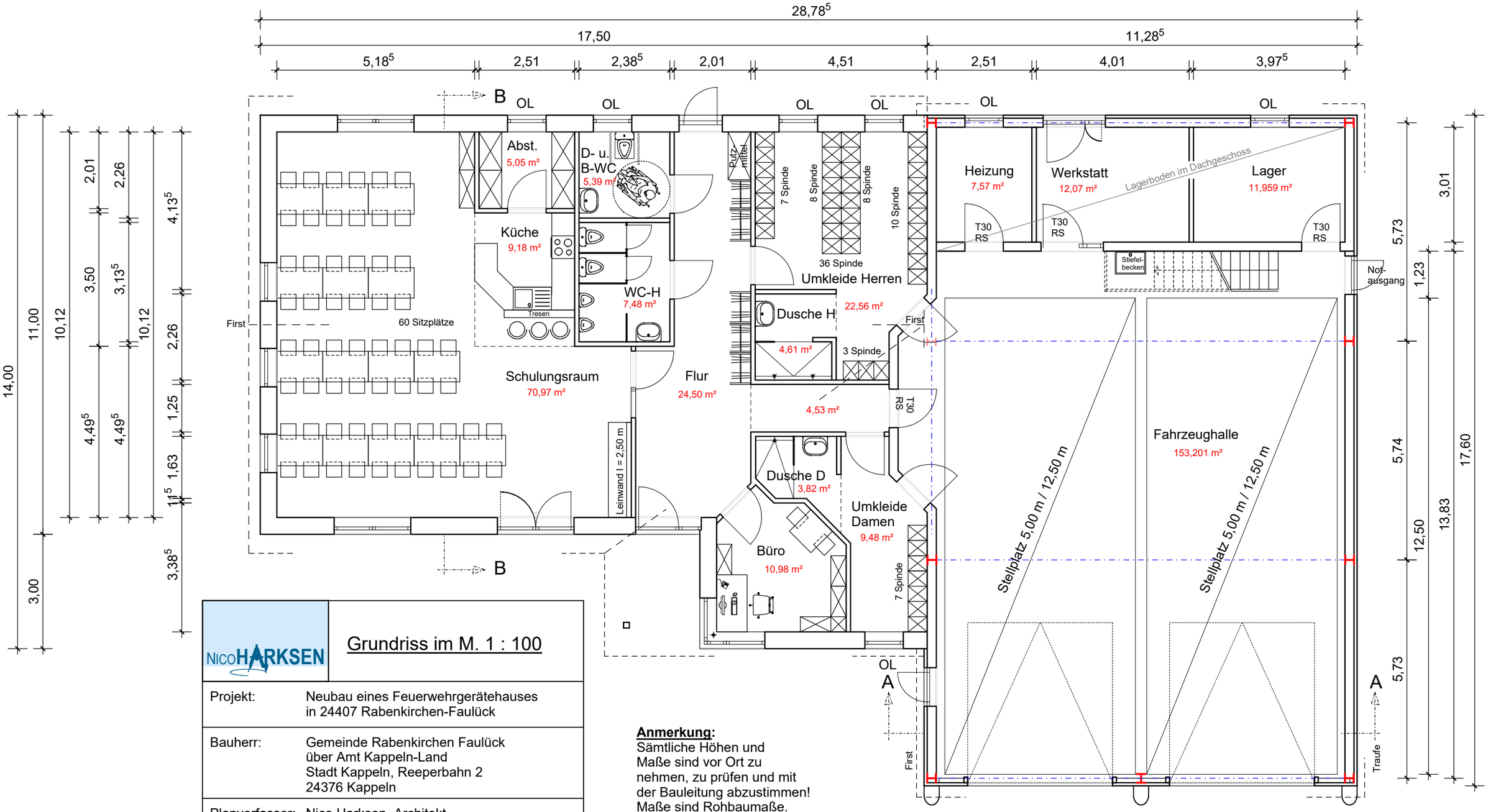

NICO HARKSEN	**Grundriss im M. 1 : 100**
Projekt:	Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 24407 Rabenkirchen-Faulück
Bauherr:	Gemeinde Rabenkirchen Faulück über Amt Kappeln-Land Stadt Kappeln, Reeperbahn 2 24376 Kappeln
Planverfasser:	Nico Harksen, Architekt 24963 Tarp, Im Treenetal 10 Tel.: 04638 / 939 Fax: 04638 / 937
Maßstab: 1 : 100	Datum: 07.12.18
Änderungen	

Anmerkung:
Sämtliche Höhen und Maße sind vor Ort zu nehmen, zu prüfen und mit der Bauleitung abzustimmen! Maße sind Rohbaumaße.

Flächenangaben sind ohne Putzabzug!

Fahrzeughalle	184,80 m²
Sozialtrakt	178,55 m²
Nutzfläche gesamt	363,35 m²

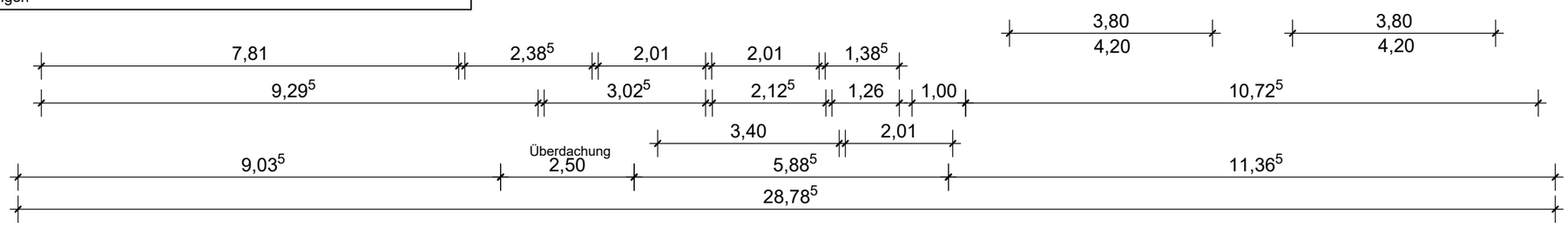

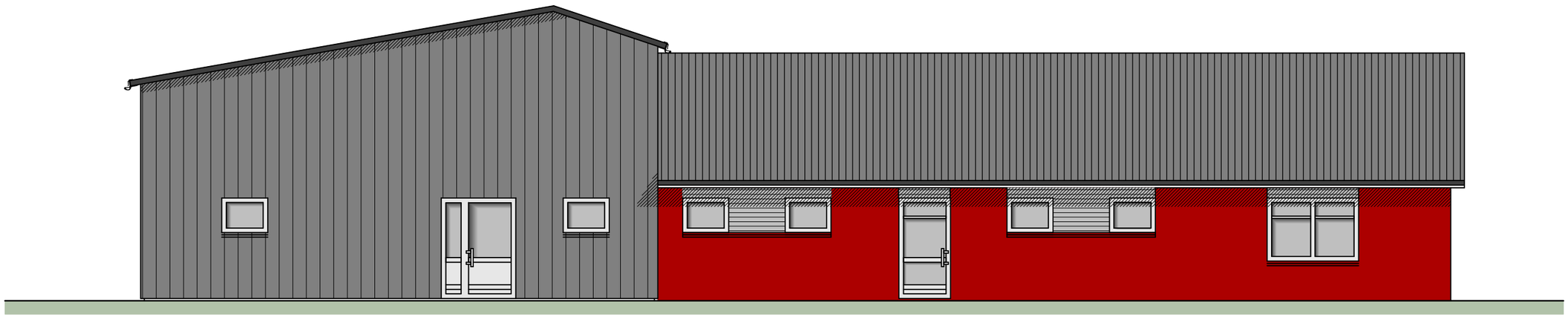

Norden

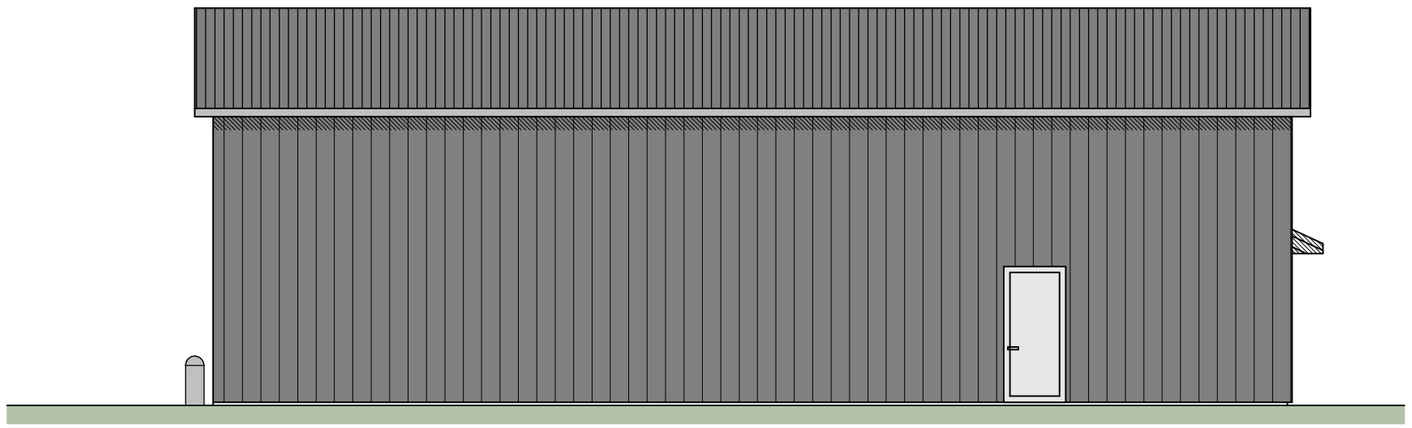

Osten

Anmerkung:
Sämtliche Höhen und
Maße sind vor Ort zu
nehmen, zu prüfen und mit
der Bauleitung abzustimmen!
Maße sind Rohbaumaße.

NICO HARKSEN

Ansichten im M. 1 : 100

Projekt:	Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 24407 Rabenkirchen-Faulück
Bauherr:	Gemeinde Rabenkirchen Faulück über Amt Kappeln-Land Stadt Kappeln, Reeperbahn 2 24376 Kappeln
Planverfasser:	Nico Harksen, Architekt 24963 Tarp, Im Treenetal 10 Tel.: 04638 / 939 Fax: 04638 / 937

Maßstab: 1 : 100	Datum: 07.12.18	
Änderungen 10.12.18		

Süden

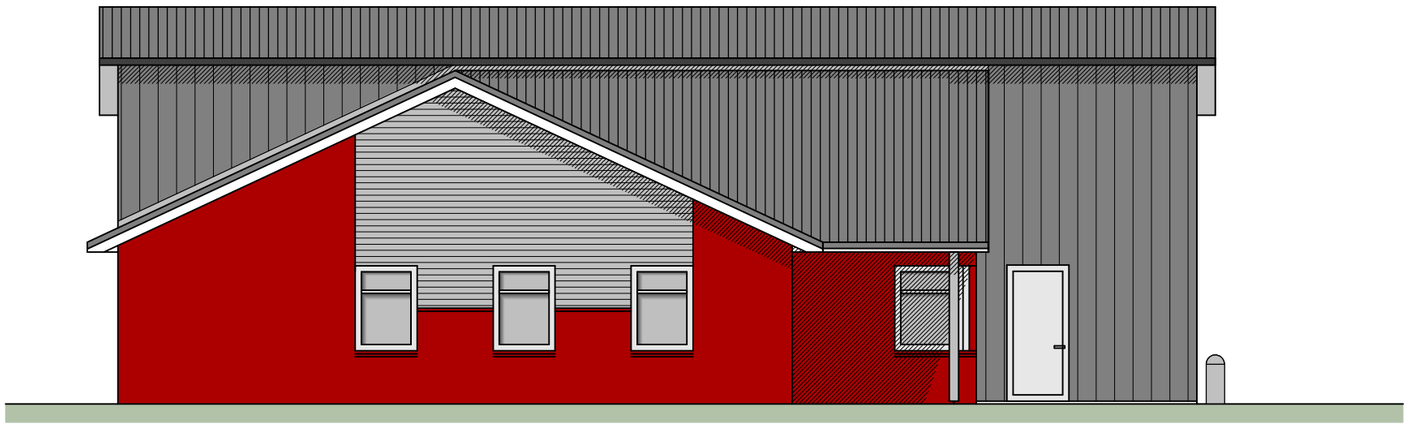

Westen

Anmerkung:
Sämtliche Höhen und
Maße sind vor Ort zu
nehmen, zu prüfen und mit
der Bauleitung abzustimmen!
Maße sind Rohbaumaße.

NICO HARKSEN

Ansichten im M. 1 : 100

Projekt:	Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 24407 Rabenkirchen-Faulück
Bauherr:	Gemeinde Rabenkirchen Faulück über Amt Kappeln-Land Stadt Kappeln, Reeperbahn 2 24376 Kappeln
Planverfasser:	Nico Harksen, Architekt 24963 Tarp, Im Treenetal 10 Tel.: 04638 / 939 Fax: 04638 / 937

Maßstab: 1 : 100	Datum: 07.12.18	
Änderungen 10.12.18		

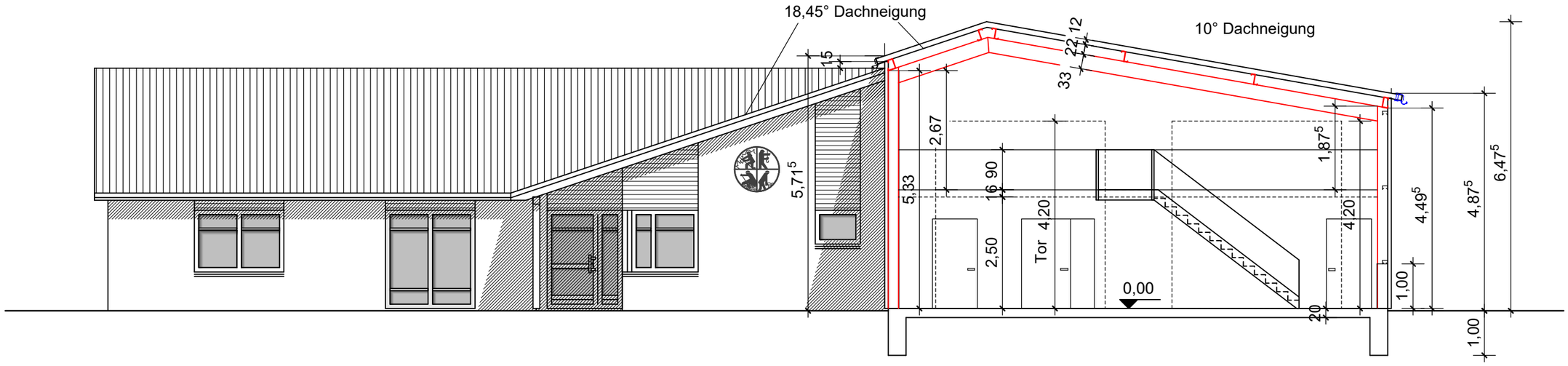

Schnitt A - A

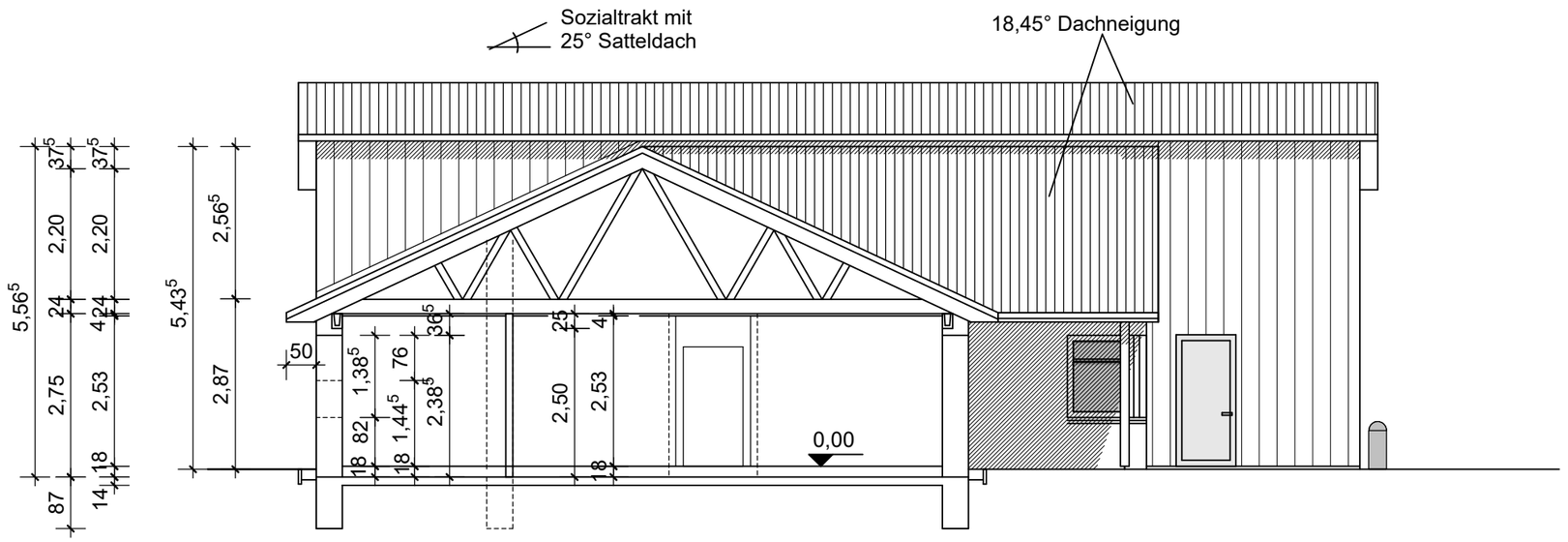

Schnitt B - B

Anmerkung:
Sämtliche Höhen und Maße sind vor Ort zu nehmen, zu prüfen und mit der Bauleitung abzustimmen!
Maße sind Rohbaumaße.

NICO HARKSEN

Schnitte im M. 1 : 100

Projekt:	Neubau eines Feuerwehrgerätehauses in 24407 Rabenkirchen-Faulück
Bauherr:	Gemeinde Rabenkirchen Faulück über Amt Kappeln-Land Stadt Kappeln, Reeperbahn 2 24376 Kappeln
Planverfasser:	Nico Harksen, Architekt 24963 Tarp, Im Treenetal 10 Tel.: 04638 / 939 Fax: 04638 / 937

Maßstab: 1 : 100	Datum: 10.12.18	
Änderungen		

Zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB

0. Vorbemerkung

Gemäß § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bebauungsplan *"... eine zusammenfassende Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und über die Gründe, aus denen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde."*

Die zusammenfassende Erklärung ist zusammen mit dem Bebauungsplan und seiner Begründung zur Einsichtnahme bereitzuhalten (§ 10 Abs. 3 Satz 2 BauGB) und soll ergänzend auch in das Internet eigestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden (§ 10a Abs. 2 BauGB).

1. Umweltbelange

Die Berücksichtigung der Umweltbelange erfolgte nach der Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der für die Planung umweltrelevanten Aspekte (Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB einschließlich Prüfung möglicher artenschutzrechtlicher Verbote) und in Abwägung mit sonstigen Belangen durch eine entsprechende konzeptionelle Auslegung der Planung mit den erforderlichen planungsrechtlichen Festlegungen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen.

Umweltrelevante Regelungen trifft der Plan insbesondere durch Festsetzungen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes (Eingrünung), zum Bodenschutz (Begrenzung der Überbauung über die festgesetzte zulässige Grundfläche, Ausgleichsmaßnahmen) sowie zum Biotopschutz (anteilig Erhaltung einer Feldhecke, Neuaufsetzen eines Knicks).

Im Ergebnis bleibt festzuhalten, dass durch die Planung zwar Eingriffe in Schutzgüter vorbereitet werden, dass diese aber durch die i.S. einer geordneten Entwicklung getroffenen Regelungen ausgeglichen werden können und insgesamt keine erheblichen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu gegenwärtigen sind. Somit ist das mit der Planung verfolgte Ziel der Neuaufstellung und Sicherung des gemeindlichen Brandschutzes mit den Zielen des Schutzes von Natur und Umwelt vereinbar.

2. Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Seitens der Behörden / TÖB wurden bereits im Rahmen der frühzeitigen Unterrichtung und weiter in der Behörden-/TÖB-Beteiligung Hinweise insbesondere zu naturschutz- und denkmalrechtlichen Aspekten gegeben, die im weiteren Verlauf der Planung berücksichtigt wurden.

3. Wahl des Planes / anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Gemeindevertretung hat die Zusammenlegung ihrer beiden Ortswehren zu einer Feuerwehr beschlossen. Vornehmlich wegen einsatztaktischer Gründe hat sich die Gemeinde für den Standort „Dreiangel“ mit guter Erreichbarkeit aller Ortsteile der Gemeinde und guter verkehrlicher Anbindung an die B 201 entschieden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten kommen an diesem exponierten Standort ernsthaft nicht in Betracht.

Kappeln / Rabenkirchen-Faulück, den 04.05.2020

gez. Dreyer (Bürgermeister)